

Stadt Oberndorf am Neckar



Burkhard Sandler

Stadt Oberndorf am Neckar
Klosterstraße 3
78727 Oberndorf a. N.

Christian Burkhard
t 07742 – 91494
burkhard@burkhard-sandler.de

Projekt: **B-Plan Bebauungsplan „Oberndorf Hochmössingen“
in der Gemeinde Oberndorf am Neckar
Gemarkung Hochmössingen**

Bericht: **Kurzbericht Übersichtsbegehung**

Verfasser: Dipl. Ing. C. Burkhard

Auftraggeber: Stadt Oberndorf am Neckar

Datum: 31.05.2022



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	3
2.	Methodik	5
3.	Ergebnisse	5
3.1	Baumhöhlenkartierung	5
3.2	Vögel	6
3.3	Fledermäuse	6
3.4	Reptilien	6
4.	Weitere Vorgehensweise	7
5.	Zusammenfassung	7



1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Stadt Oberndorf plant die Ausweisung eines ca. 2,0 ha großen Wohngebietes in der Gemeinde Oberndorf am Neckar (Gemarkung Hochmössingen) im Rahmen eines beschleunigten B- Planverfahrens gemäß § 13 b BauGB. Das Vorhabengebiet besteht aus einer Wiesenfläche, einer kleinen Ackerfläche und mehreren Einzelbäumen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind die bestehenden Gehölze zu roden.

Durch die Umsetzung der Planung, könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Daher wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt, um aufkommende Konflikte im Vorfeld zu erkennen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten unterliegt in Deutschland einem strengen Schutz. Gemäß § 44, Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*



1.3 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Das B-Plangebiet „Oberndorf Hochmössingen“ umfasst eine Fläche von ca. 2 ha auf dem Flurstück Nummer 755 im Westen von Hochmössingen. Das Gebiet besteht aus einer Wiesenfläche, aus einer Weidefläche, Acker, einem Privatgarten, einem landwirtschaftlichen Fahrweg und mehreren Bäumen. Siedlungsgebiete grenzen das Gebiet im Norden und Osten ein, Wiesenflächen grenzen das Gebiet im Westen ein, im Süden grenzt Ackerland und der Friedhof mit seinen Parkflächen an.



Abb. 1: Lage B-Plangebiet „Oberndorf Hochmössingen“



Abb. 2: Blick von Nordwesten



Abb. 3: Blick von Südwesten

2. Methodik

Am 20.04.2022 fand eine Übersichtsbegehung statt. Dabei wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

3. Ergebnisse

3.1 Baumhöhlenkartierung

Bei der Baumhöhlenkartierung wurde der Baumbestand auf Nester und fledermausfreundliche Strukturen untersucht. Es konnten drei Bäume mit Strukturen nachgewiesen werden. Nester konnten nicht festgestellt werden.



Abb. 4: Links: 1=Apfelbaum mit hohlem Stamm; 2=Zierapfel mit Riss; 3=Apfelbaum mit Riss; Rechts: Baum 1 in Nahaufnahme (hohler Stamm)



3.2 Vögel

Auf der Grundlage der erfassten Habitatstrukturen können die Bäume und die Wiesenfläche einer Vielzahl unterschiedlicher und auch seltener Vogelarten als Lebensraum dienen. Aus diesem Grund sind avifaunistische Untersuchungen durchzuführen.



Abb. 5: Wiesenfläche und Bäume

3.3 Fledermäuse

Aufgrund der Habitatausstattung von Obstbäumen und Wiesenflächen, der Ortsrandlage und der Nähe zur Kirche sowie Friedhof, ist eine Nutzung der Vorhabensfläche als Jagdhabitat nicht auszuschließen (siehe Abb. 5).

Daher sind Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse durchzuführen.

3.4 Reptilien

Aufgrund der Habitatausstattung (Randstrukturen) ist das Vorkommen von Reptilien nicht auszuschließen. Um Verbotstatbestände ausschließen zu können sind Untersuchungen durchzuführen.



4. Weitere Vorgehensweise

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen sind Untersuchungen zu den Arten(-gruppen) Vögel, Fledermäuse und Eidechsen erforderlich.

Vögel: 4 Begehungen

Fledermäuse: 5 Begehungen, 5 stationäre Erfassungen

Eidechsen: 4 Begehungen

5. Zusammenfassung

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen sind vor der Umsetzung des Vorhabens die unter Kapitel 4 genannten Punkte durchzuführen. Vor den Untersuchungen dürfen keine Rodungen stattfinden.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)